



## 10. Änderung der GEBÜHRENSATZUNG DER SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN zur Satzung über die Benutzung des Waldbades

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Waldbades beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

Die Gebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer

#### 1. Tageskarte

Erwachsene	4,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	3,00 €
Kinder	1,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Tageskarte erhältlich)	2,00 €

#### 2. Zehnerkarte

Erwachsene	36,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	27,00 €
Kinder	13,50 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Zehnerkarte erhältlich)	18,00 €

#### 3. Familiensaisonkarte

Familien-Grundkarte	80,00 €
Zusatzkarte für den/die Ehepartner*in	40,00 €
1. Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	20,00 €
2. Kind und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	15,00 €
3. und jedes weitere Kind und weitere Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	10,00 €

#### 4. Einzelsaisonkarte

Erwachsene	80,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	60,00 €
Kinder	30,00 €
Frühschwimm-Option (nur in Verbindung mit einer Saisonkarte erhältlich)	40,00 €

#### 5. Abendtarif (ab 18:00 Uhr)

Erwachsene	3,00 €
Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	2,00 €
Kinder	0,00 €

#### 6. Inhaber der Erlebniscard

Tageskarte Erwachsene	3,00 €
Tageskarte Jugendliche, Studierende, Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner*innen	2,00 €
Tageskarte Kinder	1,00 €

### § 3

Für die Anwendung des § 2 gilt folgendes:

1. Erwachsene sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Jugendliche sind Personen ab 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.  
Kinder sind Personen ab 4 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
3. Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können in der Samtgemeindeverwaltung die Karten nach § 2 mit einem Nachlass von 50 % erwerben (Nachweis ist beizubringen).
4. Studierende, Teilnehmer\*innen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Auszubildende, Schwerbehinderte, Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und Rentner\*innen können eine Gebührenvergünstigung nur nach Vorlage eines Ausweises oder vergleichbarer Bescheinigung in Anspruch nehmen.
5. Die Frühschwimm-Option ermöglicht dem/der Inhaber\*in die zusätzliche Nutzung des Freibads Montag von 06:30 bis 8:00 Uhr und Dienstag bis Freitag, außer an Feiertagen, von 6:30 bis 9:00 Uhr.
6. Sind Schwerbehinderte aufgrund ihrer Erkrankung auf eine Begleitperson angewiesen, so wird dieser notwendigen Begleitperson freier Eintritt in das Waldbad gewährt.
7. Als Benutzer\*innen gelten ansonsten auch die Besucher\*innen des Freibades, die nicht baden. Sie haben die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

8. Inhaber\*innen einer gültigen Wohnmobil-Berechtigungskarte für den Wohnmobil-Parkplatz am Waldbad dürfen die Duschen des Waldbades Amelinghausen nutzen, auch ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
9. Personen, die nur das Angebot des Kiosks des Waldbades Amelinghausen nutzen, brauchen keine Benutzungsgebühr entrichten.

#### **§ 4**

1. Die Gebühren nach § 2 (Nr. 1 und 2) sind durch das Lösen von Eintrittskarten zu entrichten.
2. Dauerkarten für Familien und Einzelpersonen werden an der Kasse des Waldbades ausgegeben.
3. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Samtgemeinde während des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Während des Vorverkaufszeitraumes sind die Dauerkarten gegen einen Preisnachlass in Höhe von 10 % in den Vorverkaufsstellen erhältlich. Dieser Vorverkaufszeitraum sowie die Vorverkaufsstellen werden in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen bekannt gegeben.

#### **§ 5**

1. Tageskarten und Einzelabschnitte der Zehnerkarten berechtigen nur zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Waldbades.
2. Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe.
3. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Verlorene, gestohlene oder sonst abhandengekommene oder zerstörte Karten können gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € ersetzt werden.
4. Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte bleiben für die folgende Badesaison gültig.
5. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie dürfen nur von den Personen, für die sie ausgestellt sind, verwendet werden. Eine Kopie der Dauerkarte gilt nicht als Eintrittskarte.
6. Die Beauftragten der Samtgemeinde sind im Zweifelsfall berechtigt, die Personalien festzustellen.

#### **§ 6**

1. Wer sich im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Tageskarte nachzuentrichten.
2. Wer das Freibad mit einer Dauerkarte benutzt, ohne rechtmäßiger Inhaber zu sein, hat die Gebühr für eine Dauerkarte für eine Einzelperson nachzuentrichten. Eine strafrechtliche Verfolgung und Schadenersatzansprüche des rechtmäßigen Inhabers der Dauerkarte bleiben unberührt.
3. Strafrechtlich verfolgt wird diejenige Person, die über das rechtmäßige Eigentum einer Dauerkarte verfügt, und diese einer anderen Person zur Benutzung des Waldbades überlässt.
4. Ordnungswidrig handelt nach § 10 Abs. 5 NKomVG, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Gebührensatzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
5. Bei einem Ausschluss von der Benutzung des Freibades nach § 2 Abs. 5 bis 7 der Satzung über die Benutzung des Freibades werden entrichtete Gebühren weder ganz noch teilweise erstattet.

## § 7

1. Diese Gebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle bisherigen Gebührensatzungen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Amelinghausen treten außer Kraft.
3. Eine Abschrift der gültigen Fassung ist während der Badesaison im Eingangsgebäude (Kasse) des Waldbades auszuhängen.

Amelinghausen, den 18.03.2021

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN

- Claudia Kalisch -  
(Samtgemeindebürgermeisterin)

---

Veröffentlicht am 12.04.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/2021